

# Satzung

Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union

(Allgemeines Syndikat Krefeld)

eMail: [FAUKr-Kontakt@FAU.org](mailto:FAUKr-Kontakt@FAU.org)



STAND: 09.02.2021

# INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>                       | <b>1</b>  |
| <b>I Grundlagen .....</b>                             | <b>3</b>  |
| <b>II Zweck und Ziel .....</b>                        | <b>4</b>  |
| <b>III Mitgliedschaft .....</b>                       | <b>5</b>  |
| 1. Wer kann Mitglied werden?.....                     | 5         |
| 2. Aufnahmeverfahren .....                            | 5         |
| 3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen..... | 5         |
| 4. Beendigung der Mitgliedschaft .....                | 6         |
| <b>IV Organisatorische Struktur .....</b>             | <b>7</b>  |
| 1. Vollversammlung und Sekretariat .....              | 7         |
| 2. Mandatsträger/innen.....                           | 7         |
| 3. Branchenstrukturen .....                           | 7         |
| 4. Sozialorganisationen .....                         | 8         |
| 5. Ortskontakte .....                                 | 8         |
| 6. FAU-Föderationen.....                              | 8         |
| 7. Auflösung.....                                     | 8         |
| <b>V Vollversammlung und Entscheidung .....</b>       | <b>9</b>  |
| 1. Gültigkeit.....                                    | 9         |
| 2. Turnus .....                                       | 9         |
| 3. Delegierte .....                                   | 9         |
| 4. Antragstellung.....                                | 9         |
| 5. Entscheidungsfindung.....                          | 10        |
| 6. Schlichtungsstelle.....                            | 10        |
| <b>VI Finanzierung .....</b>                          | <b>11</b> |
| 1. Grundlagen .....                                   | 11        |

|   |           |
|---|-----------|
| 2. Höhe der Mitgliedsbeiträge.....      | 11        |
| 3. Verwendung.....                      | 11        |
| 4. Prüfung .....                        | 11        |
| <b>VII Solidaritätsleistungen .....</b> | <b>12</b> |
| 1. Tatkräftige Solidarität.....         | 12        |
| 2. Rechtsschutz .....                   | 12        |
| 3. Gemaßregelten Unterstützung.....     | 12        |
| 4. Streikunterstützung.....             | 12        |
| <b>VIII Publikationen .....</b>         | <b>13</b> |
| <b>IX Schlussbestimmungen.....</b>      | <b>14</b> |

Stand: 13.02.2021

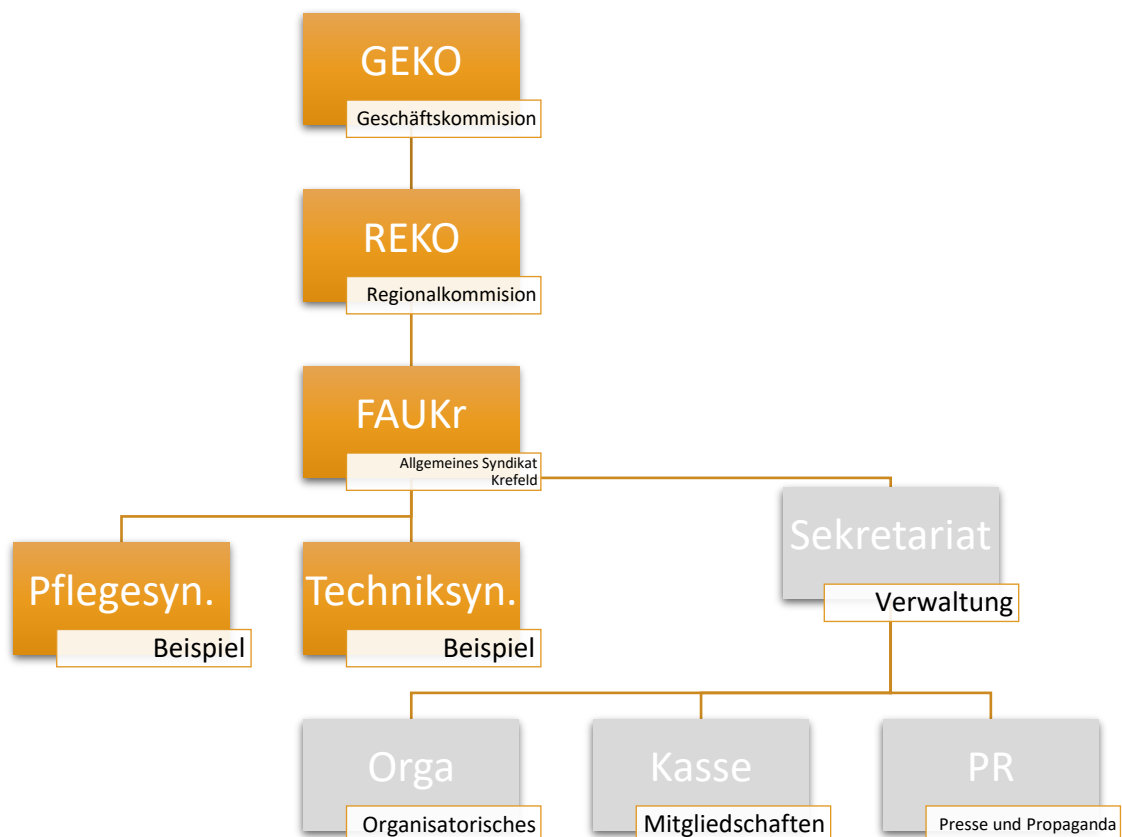
Herausgegeben von der FAUKr durch:

Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union Krefeld  
Allgemeines Syndikat Krefeld  
i.A. Tomas Golm

# I GRUNDLAGEN

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen „Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union Krefeld“ (FAUKr).
2. Die FAUKr schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Syndikaten (Gewerkschaften) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der FAUKr regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie der FAUKr fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet der FAUKr erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Krefeld. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
5. Sitz des FAUKr ist die Postanschrift des Sekretariats (IV).

*Beispielhafte Darstellung der Organisationsstruktur der VAB FAU Krefeld. Die Autonomie der MitgliederInnen delegiert die Verwaltenden Aufgaben nach Oben.*



## II ZWECK UND ZIEL

1. Zweck der FAUKr ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck der FAUKr ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Die FAUKr lehnt jegliche parteipolitische Mitwirkung ab.
4. Die FAUKr strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der FAUKr ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Krefeld zu schaffen.

## III MITGLIEDSCHAFT

### 1. WER KANN MITGLIED WERDEN?

- a) Mitglied der FAUKr kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Rentner/in, Erwerbslose/r, Schülerin, Ehrenamtliche sowie Studierende) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet der Freien ArbeiterInnen Union Krefeld hat
- b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

### 2. AUFNAHMEVERFAHREN

- a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
  - a. mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.).
  - b. schriftlich an das Sekretariat (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet.
- b) Mit der schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme beginnt die sechsmonatige Anwartschaftszeit des Neumitglieds. Ausnahmeregelungen (Verkürzung der Frist) werden in der Vollversammlung behandelt.
- c) Das Neumitglied erhält nach Ablauf dieser Frist, finanzielle gewerkschaftspolitische Mitgliedsrechte.
- d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung der FAUKr, samt Anhängen. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur der FAU integriert.

### 3. GEWERKSCHAFTSLEBEN UND SOLIDARITÄTSLEISTUNGEN

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der FAUKr die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung, bauen auf:
  - a. Streikunterstützung (VII.4),
  - b. Gemaßregelten Unterstützung (VII.3),
  - c. Rechtsschutz (VII.2),
  - d. tatkräftige Solidarität (VII.1).

#### 4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- b) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- c) Eine Stundung kann schriftlich, mit dem Sekretariat und der Kasse, vereinbart werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der FAUKr wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## IV ORGANISATORISCHE STRUKTUR

### 1. VOLLVERSAMMLUNG UND SEKRETARIAT

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ der FAUKr
- b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die FAUKr an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der FAUKr Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. (siehe V.)
- c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen der VAB FAU Krefeld wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die Vollversammlungen vorbereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

### 2. MANDATSTRÄGER/INNEN

- a) Das Sekretariat, bestehend aus Orga, Kasse und PR, diese sind die ausführenden Organe der FAUKr. Die MandatsträgerInnen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist möglich.
- b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- c) MandatsträgerInnen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils kollektiv rechenschaftspflichtig
- d) Die Entlastung der MandatsträgerInnen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.
- e) MandatsträgerInnen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung der FAUKr beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der FAUKr.
- f) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied der FAUKr ein Mandat in der FAU übernehmen, oder anbieten dies zu tun, sollen sie sich durch die VV das Vertrauen aussprechen lassen.

### 3. BRANCHENSTRUKTUREN

- a) Die FAUKr als branchenübergreifende Gewerkschaft ist bestrebt, Branchensyndikate auszubilden.
- b) Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe und/oder betriebsübergreifende Branchengruppe bilden.
- c) Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der Vollversammlung anerkannt wurden, können sie als Teil der FAUKr Delegierte zur Vollversammlung schicken. Sie sollen sich außerdem mit bestehenden Branchenstrukturen in der FAU in Kontakt setzen.



- d) Ein eigenständiges Branchensyndikat kann von mindestens 10 Mitgliedern gegründet werden, wenn es eine betriebsübergreifende Struktur aufweist. Der Beschluss ist in der Vollversammlung zu treffen.
- e) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.
- f) Sobald eine weitere FAU-föderierte Gewerkschaft neben die FAUKr tritt, bilden beide Syndikate die Lokalföderation FAU Krefeld, die sich eine eigene Satzung gibt.

#### **4. SOZIALORGANISATIONEN**

- a) Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z.B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und RentnerInnen) ausrichten.
- b) Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil der FAUKr.

#### **5. ORTSKONTAKTE**

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Krefelds fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

#### **6. FAU-FÖDERATIONEN**

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich die FAUKr an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation West und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).
- b) Die Mitglieder der FAUKr sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

#### **7. AUFLÖSUNG**

Im Falle der Auflösung (siehe V.4) fällt das Vermögen der FAUKr an die Regionalföderation West.

# V VOLLVERSAMMLUNG UND ENTSCHEIDUNG

## 1. GÜLTIGKEIT

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig

## 2. TURNUS

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

## 3. DELEGIERTE

- a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur VV entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der VV abgehalten haben.
- b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen (IV.3) repräsentieren ihre Gruppe nachfolgendem Stimmlüssel, wenn nicht mehr Mitglieder der Gruppe anwesend sind:

| Mitglieder der Gruppe | Stimmen in der VV |
|-----------------------|-------------------|
| 3-5                   | 2                 |
| 6-10                  | 3                 |
| 11-15                 | 4                 |
| 16-20                 | 5                 |
| Ab 21                 | 6                 |

## 4. ANTRAGSTELLUNG

- a) Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe können Anträge stellen.
- b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt.
- d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.
- e) Anträge auf Auflösung der FAUKr müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

## 5. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- a) Entscheidungen in der VV werden mit einem Konsens beschlossen, ist dieser nicht zu erreichen, können die Teilnehmenden sich auf eine Wahl auf 75% Mehrheit treffen.
- b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit 75% Mehrheit gefasst.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der VV nach gründlicher Einschätzung der Lage.
- d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

## 6. SCHLICHTUNGSSTELLE

- a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, eine Schlichtungsstelle angerufen.
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats betreffend fungiert die Vollversammlung der FAUKr als Schlichtungsstelle.
- c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation West als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen
- e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

## VI FINANZIERUNG

### 1. GRUNDLAGEN

Die Finanzierung der FAUKr erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Mandatsträger/in.

### 2. HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5€ Monatlich.
- b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist beim Sekretariat zu beantragen.
- c) Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

### 3. VERWENDUNG

- a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation West und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegierten-treffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen der FAUKr. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
  - a. Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
  - b. laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
  - c. Streikkasse (VII.4)
  - d. Solidaritätsfonds (VII.4)

### 4. PRÜFUNG

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außer-ordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

## VII SOLIDARITÄTSLEISTUNGEN

### 1. TATKRÄFTIGE SOLIDARITÄT

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der FAUKr, in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen, fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die FAUKr erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.5), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

### 2. RECHTSSCHUTZ

- a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die FAUKr dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte der FAUKr hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission West.

### 3. GEMÄßREGELTEN UNTERSTÜTZUNG

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

### 4. STREIKUNTERSTÜTZUNG

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse der FAUKr. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- b) Bevor ein Arbeitskampf der FAUKr abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation West zur Solidarität auf.
- c) Die FAUKr ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds der FAUKr, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

## VIII PUBLIKATIONEN

Die FAUKr unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ und der FAU internen „Debatte“.

## IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung wurde am 13.02.2021 auf einer regulären Vollversammlung der FAUKr angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der FAUKr liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4 geändert werden.
3. Anhänge
  - a Von der AsyKr
    - i Organisationsstruktur
  - b Von der FAU Regionalföderation West
    - i Satzung
  - c Von der Gesamtföderation FAU
    - i Statuten
    - ii Finanzrichtlinien
    - iii Arbeitskampfrichtlinien

Neumitgliedern wird außerdem die Lektüre der folgenden Broschüren empfohlen:  
„Organisationshandbuch Syndikate – Grundlagen zum Aufbau von FAU-Syndikaten“  
(FAU Frankfurt, 2007)  
„IWW Organizing Manual“  
(dt.e Fassung, 2006)  
„Prinzipienerklärung des Syndikalismus“  
(R. Rocker, 1919)

